Bundesrat Drucksache 100/5/88

27.04.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1a der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Art. 1 (§ 10 d EStG)

Nach Nr. 13 wird folgende Nr. 13 a eingefügt:
"13 a) In § 10 d Satz 4 wird das Wort "fünf" gestrichen."

Begründung:

Art. 2 Nr. 3 b des Steuerreformgesetzes 1990 schränkt die Übertragungsmöglichkeit von Verlusten durch sog. Mantelverkäufe ein. Die Bundesregierung hat die Steuermehreinnahmen, die durch die vorgesehene Regelung entstehen werden, zwar nicht quantifiziert, sie dürften aber durchaus nennenswerte Größenordnungen erreichen. Diese Mehreinnahmen sind im Finanzierungsplan der Steuerreform nicht enthalten, sie stehen deshalb für systemgerechte Verbesserungen zur Verfügung.

...

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Es wird deshalb vorgeschlagen, die zeitliche Begrenzung der Verlustvortragsmöglichkeit zu streichen, um insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen die Verlustvorträge nicht willkürlich zu beschneiden und ihre Liquidität nach Verlustjahren zu verbessern. Diese Maßnahme dient auch der Vereinfachung, da bei Gefahr des Wegfalls eines Verlustvortrags in der Praxis oft versucht wurde, den Verlustausgleich durch komplizierte Gestaltungen (z. B. Umwandlungen) zu erreichen. Die Steuerausfälle dürften deshalb gering sein. Zur weiteren Vereinfachung sollte im Gesetzgebungsverfahren vorgesehen werden, den vortragsfähigen Verlust bereits im Verlustjahr und nicht erst im Abzugsjahr festzustellen (vgl. § 10 a Abs. 1 Satz 3).

2. Zu Art. 1 (§ 52 Nr. 13 b neu EStG)

Nr. 69 Buchst. 1) erhält folgende Fassung:

" 1) Nach Abs. 13 wird folgender Abs. 13 b eingefügt:

"(13 b) § 10 d ist erstmals anzuwenden auf nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1985.

Begründung:

Die Vorschrift regelt, für welche Verluste der unbeschränkte Verlustvortrag (vgl. Art. 1 Nr. 13 a) erstmals gelten soll.